

GRUNDSÄTZE DER STADT KARLSRUHE ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON INVESTITIONSKOSTEN- ZUSCHÜSSEN FÜR KINDERTAGESEINRICHTUN- GEN (BISHERIGE FASSUNG)	GRUNDSÄTZE DER STADT KARLSRUHE ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON INVESTITIONSKOSTEN- ZUSCHÜSSEN FÜR KINDERTAGESEINRICHTUN- GEN (NEUE FASSUNG AB 1. JANUAR 2022)
1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN
1.1. keine Änderungen	1.1. keine Änderungen
1.2. keine Änderungen	1.2. keine Änderungen
1.3. Zuschussfähige Maßnahmen Investitionskostenzuschüsse können gewährt werden, wenn die Maßnahmen in der städtischen Bedarfsplanung i.S.v. § 3 KiTaG aufgenommen sind. Die Investitionskostenzuschüsse der Stadt Karlsruhe stehen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel. Rechtsansprüche auf Förderungsmaßnahmen werden durch diese Grundsätze sowie durch die Veranschlagung der Mittel im Haushaltsplan nicht begründet.	1.3. Zuschussfähige Maßnahmen Investitionskostenzuschüsse können gewährt werden, wenn die Maßnahmen in der städtischen Bedarfsplanung i.S.v. § 3 KiTaG aufgenommen sind. Die Investitionskostenzuschüsse der Stadt Karlsruhe stehen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel. Rechtsansprüche auf Förderungsmaßnahmen werden durch diese Grundsätze sowie durch die Veranschlagung der Mittel im Haushaltsplan nicht begründet. Das Landesverwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (LVwVfG) findet Anwendung.
1.3.1. bis 1.3.6. keine Änderungen	1.3.1. bis 1.3.6. keine Änderungen
2. ZUSCHUSS	2. ZUSCHUSS
2.1. keine Änderungen	2.1. keine Änderungen
2.2. keine Änderungen	2.2. keine Änderungen
2.2.1. bis 2.2.3. keine Änderungen	2.2.1. bis 2.2.3. keine Änderungen

	<p>2.2.4. Leasing bzw. im Rahmen von Leasing überlassene Erstausrüstung mit Mobiliar und Anschaffungen für das Außengelände.</p>
<p>2.3. bis 2.4 keine Änderungen</p>	<p>2.3. bis 2.4. keine Änderungen</p>
<p>3. HÖHE DES INVESTITIONSKOSTENZUSCHUSSES</p>	<p>3. HÖHE DES INVESTITIONSKOSTENZUSCHUSSES</p>
<p>3.1. keine Änderungen</p>	<p>3.1. keine Änderungen</p>
<p>3.2. Zuschussfähige Kosten werden grundsätzlich gemäß den in Ziffer 2 förderfähigen tatsächlichen Kosten folgendermaßen anerkannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ je Gruppe bis zu 675.000 Euro ▪ für den Mehrzweckbereich bis zu 85.000 Euro. <p>Die Förderobergrenze bzw. die förderfähigen Kosten reduzieren sich um die nach Ziffer 6.4 noch nicht getätigten Abschreibungswerte von früheren geförderten Baumaßnahmen (= Restwerte).</p>	<p>3.2. Zuschussfähige Kosten werden grundsätzlich gemäß den in Ziffer 2 förderfähigen tatsächlichen Kosten folgendermaßen anerkannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ je Gruppe bis zu 845.000 Euro ▪ für den Mehrzweckbereich bis zu 95.000 Euro. <p>Die Förderobergrenze bzw. die förderfähigen Kosten reduzieren sich um die nach Ziffer 6.4 noch nicht getätigten Abschreibungswerte von früheren geförderten Baumaßnahmen (= Restwerte).</p>
<p>3.3. Bei Umbau- und Sanierungsarbeiten wird in der Regel ein Investitionskostenzuschuss nur gewährt, wenn die nach Ziffer 2 anrechnungsfähigen Kosten mindestens 3.500 Euro je Gruppe betragen.</p> <p>Zuschussfähige Kosten werden je Gruppe bis zu 405.000 Euro anerkannt.</p> <p>Die Förderobergrenze bzw. die förderfähigen Kosten reduzieren sich um die nach Ziffer 6.4 noch nicht getätigten Abschreibungswerte von früheren geförderten Baumaßnahmen (= Restwerte).</p>	<p>3.3. Bei Umbau- und Sanierungsarbeiten wird in der Regel ein Investitionskostenzuschuss nur gewährt, wenn die nach Ziffer 2 zuschussfähigen Kosten mindestens 4.000 Euro je Gruppe betragen.</p> <p>Zuschussfähige Kosten werden je Gruppe bis zur Höhe von 480.000 Euro anerkannt.</p> <p>Die Förderobergrenze bzw. die förderfähigen Kosten reduzieren sich um die nach Ziffer 6.4 noch nicht getätigten Abschreibungswerte von früheren geförderten Baumaßnahmen (= Restwerte).</p>

<p>3.4. Projekte nach Ziffer 1.3.5 (provisorische Unterbringung) werden ohne Anrechnung auf die Förderung der eigentlichen Baumaßnahme bezuschusst. Hierfür können folgende Mietkostenzuschüsse gewährt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ bei Anmietung von Räumen: Mietkostenzuschuss bis 10 Euro/m² ▪ bei Anmietung von Containern: Mietkostenzuschuss bis 17 Euro/m² <p>Zusätzlich können Kosten für Baumaßnahmen der vorübergehenden Unterbringung bei einer Förderquote von 75 Prozent der zuschussfähigen Kosten folgendermaßen bezuschusst werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ bei Umbau von Räumen: bis vier Gruppen bis zu 80.000 Euro sowie für jede weitere Gruppen 15.000 Euro ▪ bei Anmietung von Containern: bis zu 200.000 Euro 	<p>3.4. Projekte nach Ziffer 1.3.5 (provisorische Unterbringung) werden ohne Anrechnung auf die Förderung der eigentlichen Baumaßnahme bezuschusst. Hierfür können folgende Mietkostenzuschüsse gewährt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ bei Anmietung von Räumen: Mietkostenzuschuss gemäß Teil B Ziffer 1 Alternative 1 Nummer II der „Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertagesstätten und Kinderkrippen“ ▪ bei Anmietung von Containern: Mietkostenzuschuss bis 17 Euro/m² <p>Zusätzlich können Kosten für Baumaßnahmen der vorübergehenden Unterbringung bei einer Förderquote von 75 Prozent der zuschussfähigen Kosten folgendermaßen bezuschusst werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ bei Umbau von Räumen: bis vier Gruppen bis zu 80.000 Euro sowie für jede weitere Gruppen 15.000 Euro ▪ bei Anmietung von Containern: bis zu 200.000 Euro
<p>3.5. keine Änderungen</p>	<p>3.5. keine Änderungen</p>
<p>3.6. Als Referenzrahmen für die herzustellenden Flächen dient das städtische Standardraumprogramm.</p> <p>Bei den zuschussfähigen Kosten wird ein definierter mittlerer Standard (Daten-bank BKI - Baukosteninformationszentrum) zugrunde gelegt.</p>	<p>3.6. Als Referenzrahmen für die herzustellenden Flächen dient das „Raumprogramm der Stadt Karlsruhe für Kindertageseinrichtungen aller Angebotsformen“.</p> <p>Bei den zuschussfähigen Kosten wird ein definierter mittlerer Standard (Daten-bank BKI - Baukosteninformationszentrum) zugrunde gelegt.</p>
<p>3.7. Für die Erstausrüstung mit Mobiliar (Nutzungsdauer mindestens 10 Jahre) nach Ziffer 2.3 können bezuschusst werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Eingruppige Einrichtungen bis zu 72.340 Euro 	<p>3.7. Für die Erstausrüstung mit Mobiliar (Nutzungsdauer mindestens 10 Jahre) nach Ziffer 2.3 können bezuschusst werden:</p>

<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zweigruppige Einrichtungen bis zu 88.210 Euro ▪ Dreigruppige Einrichtungen bis zu 104.470 Euro ▪ Viergruppige Einrichtungen bis zu 124.430 Euro ▪ Fünfgroupige Einrichtungen bis zu 149.090 Euro ▪ Sechsgroupige Einrichtungen bis zu 167.170 Euro ▪ Siebengroupige Einrichtungen bis zu 185.160 Euro ▪ Achtgroupige Einrichtungen bis zu 204.570 Euro <p>Die Förderquote beträgt 100 Prozent der zuschussfähigen Kosten.</p> <p>Nicht zuschussfähig sind pädagogisches Material, Verbrauchsmaterial sowie Baukosten (ausgenommen Baukosten nach 3.4 und nach 3.8).</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zweigruppige Einrichtungen bis zu 119.380 Euro ▪ Dreigruppige Einrichtungen bis zu 138.920 Euro ▪ Viergruppige Einrichtungen bis zu 161.430 Euro ▪ Fünfgroupige Einrichtungen bis zu 189.820 Euro ▪ Sechsgroupige Einrichtungen bis zu 211.460 Euro ▪ Siebengroupige Einrichtungen bis zu 232.570 Euro ▪ Achtgroupige Einrichtungen bis zu 255.400 Euro <p>Die Förderquote beträgt 100 Prozent der zuschussfähigen Kosten.</p> <p>Nicht zuschussfähig sind pädagogisches Material, Verbrauchsmaterial sowie Baukosten (ausgenommen Baukosten nach 3.4 und nach 3.8).</p>
<p>3.8. Bei Kindertageseinrichtungen nach Ziffer 2.3 können für das Anlegen des Außengeländes einmalig Kosten von bis zu 150 Euro/m² bei einer Förderquote von 100 Prozent bezuschusst werden. (Richtgröße: durchschnittlich 150 m² pro Gruppe).</p>	<p>3.8. Bei Kindertageseinrichtungen nach Ziffer 2.3 können für das Anlegen des Außengeländes einmalig Kosten von bis zu 160 Euro/m² bei einer Förderquote von 100 Prozent bezuschusst werden. (Richtgröße: 150 m² pro Gruppe).</p>
<p>3.9. bis 3.10. keine Änderungen</p>	<p>3.9. bis 3.10. keine Änderungen</p>
<p>3.11 neu</p>	<p>3.11. Bei Natur- und Waldkindergärten können grundsätzlich für einen Bauwagen oder Vergleichbares Kosten in Höhe von maximal 50.000 Euro als förderfähig anerkannt werden. Für dessen Möblierung können in der Regel pauschal bis zu 10.000 Euro berücksichtigt werden.</p>

	Die Förderquote beträgt 75 Prozent der zuschussfähigen Kosten.
4. ANRECHNUNG VON INVESTITIONSKOSTENZUSCHÜSSEN DES BUNDES/LANDES AUF DIE STÄDTISCHEN INVESTITIONSKOSTENZUSCHÜSSE	4. ANRECHNUNG VON INVESTITIONSKOSTENZUSCHÜSSEN DES BUNDES/LANDES ODER DER GEMEINDE AUF DIE STÄDTISCHEN INVESTITIONSKOSTENZUSCHÜSSE
4.1. Die Träger und sonstigen Antragsberechtigten haben zwingend sämtliche Bundes- bzw. Landeszuschüsse für die Kinderbetreuung zu beantragen. Die Antragstellung ist Fördervoraussetzung für die Gewährung des städtischen Investitionskostenzuschusses.	4.1. Die Träger und sonstigen Antragsberechtigten haben zwingend sämtliche Bundes- bzw. Landeszuschüsse für die Kinderbetreuung zu beantragen. Die Antragstellung ist Fördervoraussetzung für die Gewährung des städtischen Investitionskostenzuschusses. Die gewährten Bundes- bzw. Landeszuschüsse sind grundsätzlich vorrangig in Anspruch zu nehmen.
4.2. Die Investitionskostenzuschüsse des Bundes/Landes werden auf die städtischen Investitionskostenzuschüsse zu 50 Prozent angerechnet. Die Höchstförderung aus öffentlichen Mitteln beträgt 90 Prozent der anrechnungsfähigen Gesamtkosten. Der darüber hinausgehende Betrag wird am städtischen Investitionskostenzuschuss abgesetzt. Dies gilt auch, wenn durch zusätzliche private Mittel (Erwerb von Belegrechten) die Gesamtförderung mehr als 100 Prozent der anerkannten Kosten beträgt.	4.2. Die Investitionskostenzuschüsse des Bundes/Landes werden auf die städtischen Investitionskostenzuschüsse zu 50 Prozent angerechnet. Sollten andere Zuschüsse der Stadt Karlsruhe gewährt werden, sind diese in voller Höhe auf den Investitionskostenzuschuss anzurechnen. Die Höchstförderung aus öffentlichen Mitteln beträgt 90 Prozent der anrechnungsfähigen Gesamtkosten. Der darüber hinausgehende Betrag wird am städtischen Investitionskostenzuschuss abgesetzt. Dies gilt auch, wenn durch zusätzliche private Mittel (Erwerb von Belegrechten) die Gesamtförderung mehr als 100 Prozent der förderfähigen Kosten beträgt.
5. ANTRAG	5. ANTRAG
5.1. Der Zuschussantrag muss in <u>zweifacher Fertigung</u> bei der Direktion der Sozial- und Jugendbehörde eingereicht werden. Grundsätzlich kann eine Maßnahme nur gefördert werden, wenn zum Zeitpunkt des Antrages noch keine Auftragsvergabe erfolgt und noch nicht mit der Ausführung begonnen	5.1. Der Zuschussantrag muss in <u>zweifacher Fertigung</u> bei der Direktion der Sozial- und Jugendbehörde eingereicht werden. Grundsätzlich kann eine Maßnahme nur gefördert werden, wenn zum Zeitpunkt des Antrages noch keine Auftragsvergabe erfolgt und noch nicht mit der Ausführung begonnen

<p>worden ist. Dies gilt nicht für Maßnahmen, bei denen Gefahr im Verzug bestand. Der Zuwendungsempfänger muss dies gegenüber der Stadt unverzüglich schriftlich anzeigen und begründen.</p> <p>Ein Anspruch auf Bewilligung kann aus einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn nicht hergeleitet werden.</p> <p>Die eingehenden Anträge werden nach Eingangsdatum und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel behandelt.</p>	<p>worden ist. Dies gilt nicht für die Hinzuziehung eines Architekten sowie für Maßnahmen, bei denen Gefahr im Verzug bestand. Der Zuwendungsempfänger muss das Vorliegen der Gefahr im Verzug gegenüber der Stadt unverzüglich schriftlich anzeigen und begründen.</p> <p>Ein Anspruch auf Bewilligung kann aus einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn nicht hergeleitet werden.</p> <p>Die eingehenden Anträge werden nach Eingangsdatum und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel behandelt.</p>
<p>5.2. bis 5.2.4. keine Änderungen</p>	<p>5.2. bis 5.2.4. keine Änderungen</p>
<p>5.2.5. Eine Kopie der Beantragung von Zuschüssen aus den Investitionsprogrammen des Bundes bzw. des Landes (siehe Ziffer 4).</p>	<p>5.2.5. Eine Kopie der Beantragung von Zuschüssen gemäß Ziffer 4.</p>
<p>5.2.6. bis 5.3 keine Änderungen</p>	<p>5.2.6. bis 5.3 keine Änderungen</p>
<p>5.3.1. Erstausrüstung: Übersicht mit den geplanten Ausstattungsgegenständen aufgelistet nach Räumlichkeit, Gegenstand, Anzahl, Kosten.</p>	<p>5.3.1. Erstausrüstung: Übersicht mit den geplanten Ausstattungsgegenständen aufgelistet nach Räumlichkeit, Gegenstand, Anzahl, Kosten sowie die Antragskopie(n) von Zuschüssen gemäß Ziffer 4.</p>
<p>5.3.2. Außenanlage: Kostenberechnung nach DIN 276, Bauzeichnungen im Maßstab 1:100, Angabe der Größe der Außenanlage</p>	<p>5.3.2. Außenanlage: Kostenberechnung nach DIN 276 bis zur dritten Ebene oder Kostenvoranschläge von Firmen, Bauzeichnungen im Maßstab 1:100, Angabe der Größe der Außenanlage sowie die Antragskopie(n) von Zuschüssen gemäß Ziffer 4.</p>
<p>5.3.3. bis 5.6. keine Änderungen</p>	<p>5.3.3. bis 5.6. keine Änderungen</p>
<p>6. BEWILLIGUNG UND AUSZAHLUNG DER ZUSCHÜSSE</p>	<p>6. BEWILLIGUNG UND AUSZAHLUNG DER ZUSCHÜSSE</p>
<p>6.1. Die Investitionskostenzuschüsse werden entsprechend dem Baufortschritt und im Rahmen der durch den Gemeinderat</p>	<p>6.1. Die Investitionskostenzuschüsse werden entsprechend dem Baufortschritt und im Rahmen der durch den Gemeinderat bereitgestellten Haushaltsmittel durch die Sozial- und Jugendbehörde</p>

<p>bereitgestellten Haushaltsmittel durch die Sozial- und Jugendbehörde bewilligt und ausbezahlt.</p>	<p>bewilligt und ausbezahlt. Grundsätzlich können Abrechnungen erst dann bearbeitet werden, wenn die Kosten der Abrechnung mindestens zehn Prozent der Zuschusshöhe betragen.</p>
<p>6.2. bis 6.3 keine Änderungen</p>	<p>6.2. bis 6.3 keine Änderungen</p>
<p>6.4. Die Träger der Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, Investitionskostenzuschüsse unter Berücksichtigung einer jährlichen Abschreibung in Höhe von vier Prozent zurückzuzahlen, wenn das geförderte Vorhaben nicht mehr als Kindertagesstätte genutzt wird, veräußert wird oder im Einzelfall festgelegte Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten werden.</p>	<p>6.4. Die Träger der Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, Investitionskostenzuschüsse zurückzuzahlen, wenn das geförderte Vorhaben nicht mehr als Kindertagesstätte genutzt wird, veräußert wird oder im Einzelfall festgelegte Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten werden.</p> <p>Die Rückzahlung von Investitionskostenzuschüssen erfolgt grundsätzlich über eine Abschreibungsdauer von 25 Jahren.</p> <p>Bei Kindertageseinrichtungen, die durch die Träger angemietet werden, beträgt die Abschreibungsdauer für die Erstausrüstung mit Mobiliar sowie das Anlegen des Außengeländes seit 1. Dezember 2018 12 Jahre.</p>
<p>6.5. keine Änderungen</p>	<p>6.5. keine Änderungen</p>
<p>6.6. Mit der Umsetzung der bewilligten Maßnahme muss spätestens ein Jahr nach Erhalt des städtischen Investitionskostenzuschusses begonnen werden. Die Schlussabrechnung der bewilligten Maßnahme muss einschließlich des erforderlichen Verwendungsnachweises nach Ziffer 7 spätestens drei Jahre nach Baubeginn der Sozial- und Jugendbehörde vorliegen.</p>	<p>6.6. Mit der Umsetzung der bewilligten Maßnahme muss spätestens ein Jahr nach Erhalt des städtischen Investitionskostenzuschusses begonnen werden. Die Schlussabrechnung der bewilligten Maßnahme muss einschließlich des erforderlichen Verwendungsnachweises nach Ziffer 7 spätestens drei Jahre nach Beginn der Maßnahme der Sozial- und Jugendbehörde vorliegen.</p>
<p>6.7. bis 6.9. keine Änderungen</p>	<p>6.7. bis 6.9. keine Änderungen</p>
<p>7. VERWENDUNGSNACHWEIS</p> <p>Nach Beendigung der Baumaßnahme ist ein Verwendungsnachweis bzw. Bestätigung vorzulegen, aus welcher hervorgeht, dass plan- und antragsgerecht gebaut worden ist.</p>	<p>7. VERWENDUNGSNACHWEIS</p> <p>Nach Beendigung der bewilligten Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis bzw. eine Bestätigung vorzulegen, aus welcher</p>

	hervorgeht, dass diese plan- und antragsgerecht durchgeführt worden ist.
8. INKRAFTTRETEN Diese Grundsätze gelten für alle Vorhaben, für die nach dem 01.01.2018 ein Zuschuss beantragt wird.	8. INKRAFTTRETEN Diese Grundsätze gelten für alle Vorhaben, für die nach dem 1. Januar 2022 ein Zuschuss beantragt wird.